## DER LANDTAG SCHLESWIG - HOLSTEIN

115/2001

Kiel, 19. Oktober 2001

## 1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Herausgabepflicht von Schriftstücken

Kiel (SHL) – Der Vorsitzende des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode, Holger Astrup, MdL, und der stellvertretende Vorsitzende, Thorsten Geißler, MdL, teilen mit:

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Landesregierung haben heute nachstehende Vereinbarung getroffen:

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die schleswig-holsteinische Landesregierung vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen über eine Herausgabepflicht der Landesregierung an den PUA bezüglich nachstehend bezeichneter Schriftstücke:

- die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik,
- den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Lübeck vom 14. Juni 2000,
- Original des Bestra-Berichts, der bei der Durchsuchung des Amtsräume von Herrn Uwe Mantik gefunden wurde,
- Original des Bestra-Berichts, das Ministerpräsidentin Heide Simonis am 11. Mai 2000 übergeben wurde.

Art. 23 LV regelt die Aktenvorlage durch die Landesregierung an den Landtag. Das in der Verfassung dort vorgesehene Ausführungsgesetz

liegt bisher nicht vor. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Rechte und Pflichten von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. Regierungen wird von dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der Landesregierung im Hinblick auf das vorliegende Herausgabeverlangen unterschiedlich interpretiert. Die Klärung der Rechtsfragen könnte einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer Klärung des Sachverhalts wird zwischen dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der Landesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vereinbart, die vorbezeichneten Schriftstücke zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einsichtnahme in die Schriftstücke und bei deren Verwertung wird der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss insbesondere zum Schutz der Interessen Einzelner die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beachten. In sinngemäßer Anwendung des § 7 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden dem Ausschuss die Unterlagen zu einem nichtöffentlichen Sitzungstermin zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und nach Abschluss der Sitzung an die Landesregierung zurück gegeben. Evtl. durch den Ausschuss angefertigte Kopien sind der Landesregierung ebenfalls unverzüglich im Anschluss an die Sitzung zu übergeben. In dem Sitzungsprotokoll sind hinsichtlich dieser Dokumente lediglich die Feststellungen festzuhalten.

Die Landesregierung und der 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss stellen klar, dass die Übergabe zur Einsichtnahme keinen Präzendenzfall darstellt, und dass demgemäß laufende oder künftige Parlamentarische Ausschüsse hieraus keine Rechtsansprüche ableiten können. Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss wird gegenüber dem Amtsgericht Kiel die Rücknahme des Antrags auf Beschlagnahme erklären. Die Parteien werden in der Öffentlichkeit nicht die Auffassung vertreten, dass sie mit ihrer Rechtsansicht obsiegt haben.

Herausgeber: Pressestelle des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, Postf. 7121, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988- Durchwahl -1163, -1121, -1120, -1117, -1116, Fax: (0431) 988-1119 V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Köhler, Annette Wiese-Krukowska, E-Mail: Joachim.Koehler@lvn.parlanet.de Internet: www.sh-landtag.de – Presseinformationen per E-Mail abonnieren unter www.parlanet.de/presseticker